



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2636

Vorsitzende des Innen- und
Rechtsausschusses
Frau Barbara Ostmeier
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Postfach 71 21
24171 Kiel

Kiel, 27. März 2014

Gesetz zur Neuregelung der Wahl der Mitglieder des Landesrechnungshofs

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf zur Neuregelung der Wahl der Mitglieder des Landesrechnungshofs Stellung zu nehmen.

Vorausschicken möchte ich, dass der Landesrechnungshof bei der Besetzung dieser beiden Positionen nicht mitwirkt.

Nach dem Vorschlag der PIRATEN sollen Präsident und Vizepräsident künftig nicht mehr von der Landesregierung, sondern von einem noch zu bestimmenden Ausschuss des Landtages vorgeschlagen werden. Vorausgehen sollen eine öffentliche Ausschreibung sowie eine weitgehend öffentliche Anhörung aller Bewerber.

Begründet wird dieser Vorschlag mit dem Bestreben, ein nachvollziehbares und faires Beteiligungs- und Wahlverfahren sicherzustellen. Kernelement eines fairen Verfahrens zur Bestenauslese sei eine öffentliche Ausschreibung und eine Anhörung geeigneter Bewerberinnen und Bewerber analog dem Verfahren bei der Richterwahl.

Die Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung könnte vorteilhaft wirken, da möglicherweise ein größerer Kreis geeigneter Bewerber angesprochen würde. Grundsätzlich führen öffentliche Ausschreibungen in der Regel auch zu größerer Transparenz und Offenheit. Zu bedenken ist jedoch, dass auch im Falle einer öffentlichen Ausschreibung am Ende die Auswahl von einer Zweidrittelmehrheit im Landtag abhängig ist. Damit bleibt jedes Auswahlverfahren auch eine politische Entscheidung.

Darüber hinaus soll zukünftig nicht mehr die Landesregierung einen Wahlvorschlag unterbreiten, sondern ein noch zu bestimmender Landtagsausschuss. Begründet wird diese Verfahrensänderung damit, der Landtag, der die Wahl vornehme, solle auch für die Auswahl zuständig sein.

Aus Sicht des Landesrechnungshofs hat sich die bisherige Praxis bewährt, die Besetzung der Spitzenämter des Landesrechnungshofs durch eine Beteiligung von Landtag und Landesregierung vorzunehmen. Da die Rechnungshöfe sowohl für die Zwecke der Legislative als auch der Exekutive tätig sind, sollten beide Gewalten auch bei der Bestellung der Spitzen des Rechnungshofs beteiligt sein.

Der Landesrechnungshof ist bei seiner Prüfungs- und Beratungstätigkeit auf eine breite Akzeptanz sowohl der Legislative als auch der Exekutive angewiesen. Dies wird mit der derzeitigen Beteiligung sichergestellt.

Im Übrigen beziehe ich mich auf die Stellungnahme des Präsidenten des Rechnungshofs Baden-Württemberg, Herrn Max Munding, als Vorsitzender der Präsidentenkonferenz. Daraus geht hervor, dass im Bund und auch in der weit überwiegenden Zahl der Länder Präsident und Vizepräsident eines Rechnungshofs auf Vorschlag der Regierung/des Senats vom Parlament gewählt werden bzw. die Ernennung mit Zustimmung des Parlaments erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Gaby Schäfer